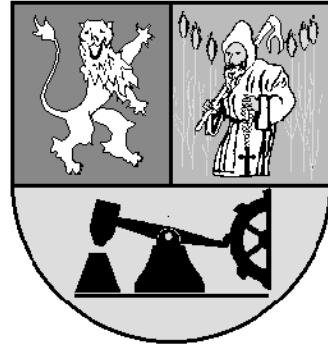


Amtsblatt

für die Stadt

Lauchhammer



Jahrgang 5

Lauchhammer, 09.11.2001

Nr. 7/2001



Anlässlich eines Besuches bei Vestas Deutschland GmbH in Husum überzeugte sich Bürgermeister Rainer Schramm, dass keinerlei Umwelt- bzw. Lärmbelästigungen von der modernen Produktionsanlage verursacht werden.

Baubeginn der neuen VESTAS-Produktionsstätte erfolgt

Seit einigen Wochen nimmt die moderne Flügelproduktionsstätte der Vestas Deutschland GmbH mit Hauptsitz Husum/Nordsee Formen an. Wie bereits seit Anfang 2001 geplant, soll in der Lausitz auf dem ehemaligen Gelände der Brikettfabrik Lauchhammer-Emanuel in der John-Schehr-Straße bis Frühsommer 2002 eine Rotorblattfertigung für den derzeit modernsten und größten Vestas-Windenergie-Anlagentyp entstehen. Hierbei handelt es sich um die V 80 - 2,0 Megawatt-Anlage. Ein einzelnes Rotorblatt dieses Typs hat eine Länge von 39 m, was sofort die beeindruckende Gesamthallengröße

von über 30.000 qm erklärt, denn diese Fläche ist notwendig, um eine effektive Serienfertigung zu gewährleisten.

Das Betriebsgelände ist fast 140.000 qm groß. Ein weiterer Zukauf von Lagerfläche ist konkret geplant. Die Hauptproduktionshalle ist bereits in der Entstehung, es werden momentan die Achsen 47 – 67 erstellt, welche aufgrund der aufwendigen Unterkellerung die längste Zeit in Anspruch nehmen werden – im Winter wird dieser Trakt fertiggestellt sein. Direkt im Anschluss wird mit dem Einbau der Flügelformen begonnen, dem eigentlichen "Kernstück" der neuen und hochmodernen Produktionsstätte. Dies wird einen Zeitraum von 6 – 8 Wochen umfassen.

Parallel dazu wird bereits auch schon mit dem Bau der Halle zur Nachbearbeitung begonnen. Der Bau des Sozialgebäudes, das ca. 6000 m² aufweist und für ca. 450 Mitarbeiter ausgelegt ist, läuft separat. Hierin sind Umkleidekabinen und Nasszellen, eine Kantine und der Verwaltungstrakt untergebracht.

Die Einstellung von Personal erfolgt sukzessive. Eine vorläufige Einarbeitung wird dann u.a. in der dänischen Rotorblattfertigung Nakskov erfolgen. Dort werden die neuen Mitarbeiter mit dem neuen Produkt und den anstehenden Aufgaben vertraut gemacht.

Für den Bereich Produktion werden zu Beginn des kommenden Jahres bereits erste Einstellungen vorgenommen. Sobald die Flügelformen fertiggestellt sind, wird auch vor Ort eine Einarbeitung erfolgen.



| Inhaltsverzeichnis des Amtsteiles | Seite |
|---|--------------|
| * Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2001 | 2 |
| * Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer | 3 |
| * Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001 | 9 |
| * Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Haushaltsjahr 2001 | 11 |
| * Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001 | 12 |
| * 1. Nachtragssatzung der Stadt Lauchhammer für das Haushaltsjahr 2001 | 12 |
| * Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2000 | 12 |
| * Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2002 | 12 |
| * Bekanntmachung | 13 |
| * Weihnachtsmarktvorbereitung | 13 |
| * Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer | 13 |
| * Ausschreibung für die Bürgermeisterwahl 2002 | 14 |

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 24.10.2001

- öffentlichen Teil -

V III/85/01

Bedarfsplanung und Kapazitätsanpassung in Kindertagesstätten

Teilbeschluss 1

Abstimmung über Variante A:

Der Beschluss wurde mehrheitlich abgelehnt.
3 Ja-Stimmen

12 Nein-Stimmen 6 Enthaltungen

Teilbeschluss 1

Abstimmung über Variante B:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.
14 Ja-Stimme 7 Enthaltungen

Die Abstimmung über die Variante C entfällt damit.

Teilbeschluss 2

Abstimmung über Variante B:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.
14 Ja-Stimmen 7 Enthaltungen

Die Abstimmung über die Variante C entfällt damit.

Teilbeschluss 2

Abstimmung über B1:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.
15 Ja-Stimmen 6 Enthaltungen

BV III/89/01

Genehmigung der Eilentscheidung

(E/III/08/01) - (Forward-Kredit)

Abstimmung über B1:

Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.
15 Ja-Stimmen 6 Enthaltungen

BV III/89/01

Genehmigung der Eilentscheidung

(E/III/08/01) - (Forward-Kredit)

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
21 Ja-Stimmen

BV III/88/01

Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt incl. Änderungen.

14 Ja-Stimmen 5 Nein-Simmen
2 Enthaltungen

BV III/87/01

Haushaltssicherungskonzept 2000

BV III/16/00 - 1- Änderung - Kulturhaus

Lauchhammer-Mitte

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
20 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme

BV III/91/01

Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung 2001

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
19 J-Stimmen 1 Nein-Stimme

1 Enthaltung

BV III/07/01 2.Ä.

1. Nachtrag zur Haushaltssatzung der Stadt Lauchhammer für das Jahr 2001

hier: Nachtrag Stellenplan

namentliche Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
13 Ja-Stimmen 8 Nein-Stimmen

BV III/94/01

Genehmigung der Eilentscheidung E/III/09/01 - Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung des Wasserverbandes Lausitz

Abstimmung:

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
21 Ja-Stimmen

BV III/86/01**Familienpass****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
21 Ja-Stimmen

BV III/37/99 2.E.z.1.Ä.**Satzungsbeschluss zum einfachen B-Plan für das "Industriegebiet Lauchhammer-Süd"****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.
21 Ja-Stimmen

BV III/90/01**Z.E.I.T. GmbH****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde mehrheitlich zugestimmt.
16 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

- nichtöffentlicher Teil -**III/93/01 NÖ****Inanspruchnahme Vorverkaufsrecht gemäß****§ 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB****Abstimmung:**

Der Beschlussvorlage wurde einstimmig zugestimmt.

Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name der Gemeinde
- § 2 Wappen, Fahne und Dienstsiegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 5 Behindertenbeauftragte/r
- § 6 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters
- § 7 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten
- § 8 Stadtverordnetenversammlung
- § 9 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Hauptausschuss
- § 12 Ortsbeiräte
- § 13 Hauptamtlicher Bürgermeister
- § 14 Bedienstete der Stadt Lauchhammer
- § 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2001 folgende Hauptsatzung der Stadt Lauchhammer beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Lauchhammer".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.
- (3) In der Stadt Lauchhammer bestehen die folgenden Ortsteile:
 - a) Grünewalde
 - b) Kostebrau

entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2**Wappen, Fahne, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Lauchhammer zeigt sich in einem geteilten und oben gespaltenen Schild und ist ausgefüllt mit:
 - einem hersehenden silbernen Leoparden (vorn)
 - einem Eremiten (hinten)
 - einem Hammerwerk (unten).
- (2) Die Fahne der Stadt Lauchhammer trägt das Wappen gemäß Absatz 1 und ist mit einem Ausschnitt versehen.

- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Lauchhammer beinhaltet das Wappen gemäß Absatz 1 und die Umschrift
STADT LAUCHHAMMER
* LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ *

- (4) Zur näheren Beschreibung sind in bildlicher Darstellung als Anlagen beigefügt
 - das Wappen, Anlage 2,
 - die Fahne, Anlage 3.

§ 3**Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen**

Das in § 16 Absatz 3 GO festgeschriebene Recht zur Einsichtnahme in Beschlussvorlagen kann in der Regel von jedem Einwohner drei Tage vor der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, am Sitzungstag bis 12.00 Uhr, während der Dienststunden im Rathaus, Liebenwerdaer Straße 69, wahrgenommen werden.

§ 4**Gleichberechtigung von Frau und Mann**

- (1) Die Stadt Lauchhammer bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte, die auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung sowie im sozialen Bereich hinzuwirken hat.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie untersteht unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister, unterliegt aber nur der allgemeinen

Dienstaufsicht.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse teilzunehmen, wenn der Beratungsgegenstand Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann hat.
- (4) Sie hat ein Rederecht in allen die Gleichberechtigung betreffenden Fragen und kann dazu eigene Anträge und Vorlagen einbringen.
- (5) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweils zuständigen Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise.
- (7) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Hauptsatzung verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 5**Behindertenbeauftragte/r**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine/n Beauftragte/n für die soziale Integration der behinderten Bürger im Stadtgebiet.
- (2) Der/die Beauftragte für Behinderte ist ehrenamtlich tätig und arbeitet eng mit dem hauptamtlichen Bürgermeister zusammen.
- (3) Einzelheiten der Aufwandsentschädigung für den/die Behindertenbeauftragte/n regelt die Entschädigungssatzung.
- (4) Die Regelung des § 4 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

§ 6**Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und des Bürgermeisters**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Absatz 2 Ziff. 18, 19 und 21 GO die Entscheidung vor über
- a) den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Aufnahme von Krediten, sofern der Wert 250.000,00 DM/ 125.000,00 Euro ab 01.01.2002 übersteigt, es sei denn, es handelt

sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,

- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Vermögensgeschäften und Grundstücksgeschäften, sofern der Wert 250.000,00 DM/125.000,00 Euro ab 01.01.2002 übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkenntnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert von mehr als 100.000,00 DM/ 50.000,00 Euro ab 01.01.2002 bewirkt wird, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft ab einem Wert von 25.000,01 DM/ 13.000,01 Euro ab 01.01.2002 bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss.
- (3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bis zur Wertgrenze von 25.000,00 DM/ 13.000,00 Euro ab 01.01.2002 der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7**Rechte und Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht nach § 37 Absatz 3 GO, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Hauptausschusses oder der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, mit beratender Stimme teilnehmen. Der Terminplan der Sitzungen ist ihm rechtzeitig zuzuleiten.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat einzubringen oder Anträge zu stellen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich beim betreffenden Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 8**Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Sitzungen im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister fest und beruft die Stadtverordnetenversammlung ein.
- (3) In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb der in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt

Lauchhammer bestimmten Frist von einer Fraktion oder mindestens zehn vom Hundert der Stadtverordneten eingebracht werden. Auf Verlangen des hauptamtlichen Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 Absatz 5 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
- Personalangelegenheiten - mit Ausnahme von Wahlen - und Disziplinarangelegenheiten
 - Grundstücksan und -verkäufe, Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
 - Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
 - die erstmalige Beratung über Zuschüsse
 - Angelegenheiten der Zivilen Verteidigung
 - Prozessangelegenheiten
 - Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses der jährlichen Haushaltsrechnung
 - Auftragsverfahren.
- Das gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.
- (6) Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 9

Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Bei der Wahl der Stellvertreter soll das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden berücksichtigt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende ständige Ausschüsse:
- Hauptausschuss,
 - Finanz- und Steuerausschuss,
 - Wirtschafts-, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
 - Sozial-, Gesundheits-, Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kulturausschuss und
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- Zusätzlich können zeitweilige Ausschüsse gebildet

werden.

- (2) Die Ausschüsse haben, soweit nichts anderes geregelt ist, die Aufgabe, die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten und Empfehlungen zu erarbeiten.
- (3) Die in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüsse werden wie folgt besetzt:
- 8 Stadtverordnete und der hauptamtliche Bürgermeister mit Stimmrecht
 - 5 Stadtverordnete und 2 sachkundige Einwohner
 - 9 Stadtverordnete und 5 sachkundige Einwohner
 - 7 Stadtverordnete und 4 sachkundige Einwohner
 - 7 Stadtverordnete und 4 sachkundige Einwohner
 - 3 Stadtverordnete und 2 sachkundige Einwohner.
- (4) Für die zeitweiligen Ausschüsse gemäß Absatz 1 bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder und legt das Verhältnis von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern fest. Die Anzahl der sachkundigen Einwohner darf die Anzahl der Stadtverordneten im Ausschuss nicht übersteigen.
- (5) Die Ausschussvorsitze gemäß Absatz 1 werden den Fraktionen nach § 50 Absatz 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (6) Sachkundige Einwohner werden durch die Stadtverordnetenversammlung zu beratenden Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner werden durch die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (7) Die Ausschüsse werden vom Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem hauptamtlichen Bürgermeister einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert.
- (8) In den Fällen der Verhinderung von Ausschussvorsitzenden haben deren Stellvertreter dieselben Rechte und Pflichten wie die Ausschussvorsitzenden. Für die Verhinderung von Ausschussmitgliedern an der Teilnahme an Ausschusssitzungen gilt § 7 Absatz 3 entsprechend.
- (9) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 50 Absatz 1 GO bildet, sind öffentlich. Über den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Sitzung wird die Öffentlichkeit durch Aushänge in den in § 15 Absatz 5 Satz 1 der

Hauptsatzung genannten Schaukästen informiert.

- (10) In Angelegenheiten des § 44 GO und des § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gleiches gilt insbesondere für Sachverständige, soweit nicht über deren Teilnahme ein entsprechender Beschluss gefasst worden ist.
- (11) Die sachlichen Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt die Zuständigkeitsordnung.
- (12) Die Ausschussbesetzung stellt die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Absatz 5 GO durch Beschluss fest.
- (13) Ein ausscheidendes Ausschussmitglied ist durch die Fraktion zu ersetzen, der das ausscheidende Mitglied angehört. Ergeben sich durch veränderte Fraktionsstärken neue Besetzungsverhältnisse, so erfolgt auf Antrag der Fraktion, die durch die Änderung der Stärkeverhältnisse betroffen ist, eine Anpassung der Besetzungsverhältnisse.

§ 11

Hauptausschuss

- (1) Die Regelungen des § 10 gelten, sofern in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Der Hauptausschuss besteht aus 9 Mitgliedern gemäß § 10 Absatz 3 Buchst. A).
- (3) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Diese Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Absatz 3 Satz 1 GO auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung gesetzt worden sind.
- (4) Der Hauptausschuss beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und nicht in die Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters fallen.
Er beschließt ferner über Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, wenn sich der Hauptausschuss im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat. Der Hauptausschuss ist auch zu einer Entscheidung berufen, wenn ihm eine Angelegenheit vom hauptamtlichen Bürgermeister mit einem entsprechenden Antrag vorgelegt wird.
- (5) Der Hauptausschuss ist höherer Dienstvorgesetzter der Gemeindebeamten/innen der Stadt mit Ausnahme des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 12

Ortsbeiräte

- (1) Für die Ortsteile gemäß § 1 Absatz 3 der Hauptsatzung wird je ein Ortsbeirat gewählt werden. Die

Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Gemäß § 54 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg wählt der Ortsbeirat aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.

- (2) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohnern aus drei, in Ortsteilen mit über 1000 bis 2500 Einwohnern aus fünf Mitgliedern.
- (3) Die Anhörungsrechte des Ortsbeirates richten sich nach § 54 a GO.
- (4) Der Bürgermeister und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können an den Sitzungen der Ortsbeiräte mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Hauptamtlicher Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder dem Hauptausschuss übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte. Auf seinen Vorschlag beschließt die Stadtverordnetenversammlung einen Geschäftsverteilungsplan.
- (4) Der hauptamtliche Bürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung und den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt den 1. Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters gemäß § 66 Absatz 2 GO und legt auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters die weitere Reihenfolge der Stellvertreter fest.

§ 14

Bedienstete der Stadt Lauchhammer

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Ernennung, Anstellung, Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der städtischen Bediensteten ab Gehaltsgruppe BAT-O IVa aufwärts, bzw. ab der Besoldungsgruppe A 11 aufwärts sowie über die Beauftragte gemäß § 4 dieser Satzung handelt.
- (2) Über die übrigen Bediensteten entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister.

- (3) Sämtliche Personalentscheidungen des hauptamtlichen Bürgermeisters hat dieser auf Verlangen des Hauptausschusses zu begründen.
- (4) Die nach Beamtenrecht auszustellenden Urkunden sowie die Arbeitsverträge werden
- für Bedienstete der Stadt gemäß Absatz 1 vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und vom hauptamtlichen Bürgermeister
 - für Bedienstete gemäß Absatz 2 vom hauptamtlichen Bürgermeister allein unterzeichnet.
- Entsprechendes gilt für die Abgabe aller sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung und Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt Lauchhammer.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, ortsrechtliche Vorschriften sowie die Bekanntmachung der Offenlegung von Bauleitplänen werden, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer bekannt gegeben. Das amtliche Verkündungsblatt der Stadt Lauchhammer mit der Bezeichnung "Amtsblatt für die Stadt Lauchhammer" wird von der Stadt herausgegeben und erscheint in ausreichender Auflage bei Bedarf. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften erfolgt im vollen Wortlaut in Zuständigkeit des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus ausgelegt werden.
Dies ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift in groben Zügen umschrieben ist (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung oder der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift veröffentlicht werden.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in an anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (4) Die Bekanntmachung, einschließlich einer Ersatzbekanntmachung nach Absatz 2, ist mit der Ausgabe des Amtlichen Verkündungsblattes bewirkt.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Lauchhammer bekanntgemacht:
- a) in Lauchhammer-Mitte, Weinbergstraße 15
 - b) in Lauchhammer-Mitte, Kleinleipischer Straße 8
 - c) in Lauchhammer-Nord, Hauptstraße 17 (am ehemaligen Gemeindeamt)
 - d) in Lauchhammer-West, Berliner Straße 29 (vor dem Denkmal)
 - e) in Lauchhammer-Süd, Liebenwerdaer Straße 5 (an der Zahnarztpraxis Hertel)
 - f) in Lauchhammer-Ost, Friedensstraße 11 (links neben der Bushaltestelle Krankenhaus in Richtung Schwarzhöhe)
 - g) in Kostebrau, Karl-Marx-Straße 22 (am Denkmal gegenüber Einkaufsack)
 - h) in Kostebrau, Ernst-Thälmann-Straße 5
 - i) in Grünwalde, Schulplatz 10 (vor dem ehemaligen Gemeindeamt), jetzt "Haus des Gastes"
 - j) in Grünwalde auf dem Heidemühlenweg zwischen Nr. 20 und 22, Ecke Finsterwalder Straße an der Bushaltestelle
 - k) in Lauchhammer-Süd, Liebenwerdaer Str.69 (vor dem Rathaus)
- Die Schriftstücke sind mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag bekanntzumachen. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag nachdem die Ladungen zur Post gegeben wurden.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen in den Schaukästen, wie sie in Absatz 5 Satz 1 dieses Paragraphen aufgezählt sind. Absatz 5 Sätze 2 bis gelten entsprechend. Über den Vollzug der Bekanntmachung ist im Dezernat I, Haupt- und Personalamt der Stadt Lauchhammer, ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.07.2001 außer Kraft.

Lauchhammer, 25.10.2001

- Siegel -

Pelinski
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Schramm
Bürgermeister

Anlage 1 (Seite 10)

Anlage 2 - **Stadtwappen**

Größe der Fahne: 1,20 m x 3,00 m
(1,50 m x 4,00 m)

Wappenbeschreibung

Das Wappen der Stadt Lauchhammer zeigt sich in einem geteilten und oben gespaltenen Schild.

vorn:

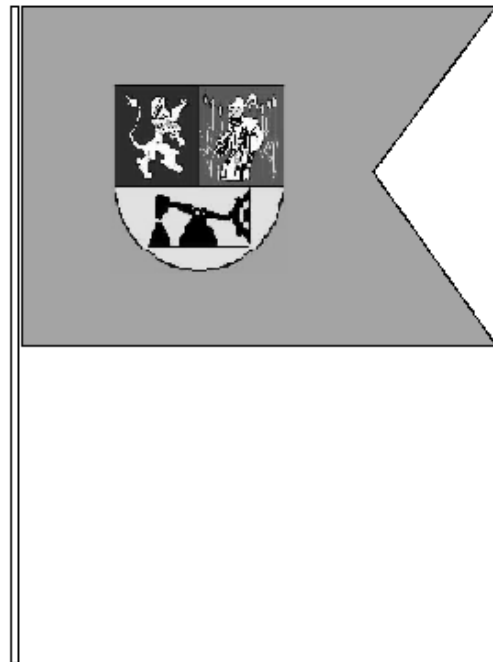
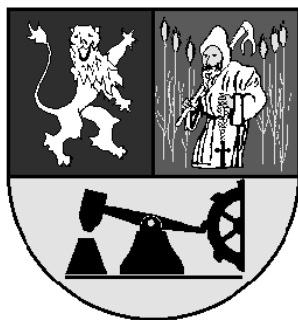
Hier wurde als Symbol aus dem Geschlecht der von Löwendahl gewählt: auf karmesinrotem Grund ein hersehender in Silber gehaltener "Leopard" (in der Chronik als Syldenloew eingeführt).

hinten:

Der Grund ist "Grün", darauf das Symbol des Eremiten in silbener Kutte aus dem Wappen des Geschlechts der Grafen von Einsiedel. Er trägt auf der rechten Schulter eine Hacke in Braun und blauen Eisen. In der linken Hand einen Rosenkranz, mit einem Kreuz in Gold und Schwarz. Links und rechts der Figur sind goldene Ähren (Landwirtschaft).

unten:

Hier wird ein Hammerwerk in Schwarz auf goldenem Grund dargestellt. Es soll die Eisenwerkentwicklung der 5 Hammerwerke symbolisieren, den Oberhammer, Mittelhammer, Unterhammer, Grünwaldehammer und den Koynehammer. Die Form des Hammers sagt aus, dass der Antrieb durch ein Wasserrad erfolgt.

Anlage 3 - **Stadtfahne****Farbe der Stadtfahne**

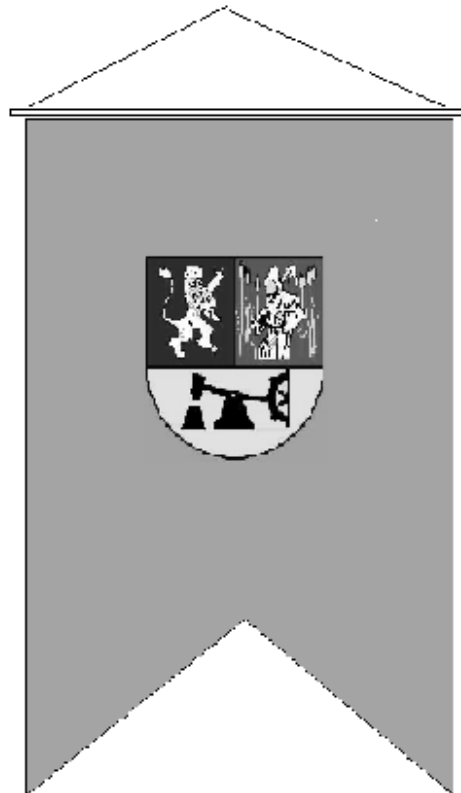
g r ü n - (S a c h s e n g r ü n)

Hierbei bezieht man sich auf das Schreiben von Herrn Herald Jörg Becker (Heraldiker) aus Drebkau, dass für die Grundfarbe der Fahne konkrete Bestimmungen vorliegen.

Es ist üblich, die zwei Haupttinkturen (Grundfarben) des Wappens zur Grundfarbe zu erheben.

Weiterhin spricht die Grundfarbe grün auch dafür, dass Lauchhammer eine walddreiche Gegend ist.

Die Stadtfahne und das Stadtbanner sind mit einem Ausschnitt versehen.



Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2001

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauchhammer,

in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.07.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer die Haushaltssatzung 2001, das Investitionsprogramm für die Jahre 2001 - 2004 sowie das Haushaltssicherungskonzept für 2001 verabschiedet.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 13.09.2001, Az. 15110721/01, unter Auflagen erteilt, die am 24.10.2001 von der Stadtverordnetenversammlung durch einen Beitrittsbeschluss anerkannt wurden. Gegen Form und Inhalt der Haushaltssatzung wurden von der Kommunalaufsicht keine Einwände erhoben.

Nachstehende Satzung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 GO Ld Bbg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001 (GVBl. I S.30) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435) öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 78 Abs. 5 der GO Ld Bbg hat jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen sowie in das Investitionsprogramm für die Jahre 2001 - 2004. Zudem besteht die Möglichkeit, das Haushaltssicherungskonzept sowie den Beitrittsbeschluss einzusehen. Die Offenlage erfolgt im Zi. 41 der Stadtverwaltung Lauchhammer in der Liebenwerdaer Straße 69 im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten.

Schramm
Bürgermeister

Anlage 1
Karte

**Haushaltssatzung
der Stadt Lauchhammer für das
Haushaltsjahr 2001**

§ 5

Aufgrund der §§ 76 ff. GO des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Juli 2001, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 13. September 2001 sowie des am 24. Oktober 2001 gefassten Beitrittsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

- | | |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 42.484.320 DM |
| in der Ausgabe auf | 48.177.052 DM |

und

- | | |
|-------------------------|---------------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme | 12.344.381 DM |
| in der Ausgabe | 12.344.381 DM |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf DM | 0 |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 16.180.400 DM |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 6.000.000 DM |

§ 3

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a.) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer nach Ertrag | 350 v.H. |

§ 4

entfällt

Dem Stadtkämmerer werden folgende Befugnisse übertragen:

- der Stadtkämmerer entscheidet über unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben.

Als unerheblich im Sinne des § 81 GO gelten:

1. Ausgaben aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschriften/Regelungen
2. Sonstige Ausgaben
 - a) bei Haushaltsansätzen bis 100.000 DM bis 20.000 DM des Ansatzes
 - b) bei Haushaltsansätzen über 100.000 DM bis 20 % des Ansatzes, höchstens jedoch 50.000 DM

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig im Rahmen des § 81 GO. Über über- und außerplanmäßige Ausgaben ist monatlich der Finanz- und Steuerausschuss in Kenntnis zu setzen.

Für die Erarbeitung von Nachtragssatzungen gelten die Bestimmungen des § 79 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg. In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg werden folgende Regelungen getroffen:

- Eine Nachtragssatzung ist zu erstellen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 5 v.H. der Gesamtausgaben geleistet werden müssen.

- Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabwendbare Instandsetzungen an Bauten und Anlagen nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 79 Abs. 2 GO zu betrachten, wenn die Gesamtkosten einen Betrag von 100.000 DM nicht überschreiten.

Lauchhammer, 25.10.2001

- Siegel -

Schramm
Bürgermeister

Pelinski
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001**

Werte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lauchhammer,
in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Oktober 2001 hat die Stadtverordnetenversammlung Lauchhammer die 1. Nachtragshaushaltssatzung für 2001 verabschiedet.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 78 Abs. 5 der GO Ld Bbg hat jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen.

Die Offenlage erfolgt im Zi. 41 der Stadtverwaltung Lauchhammer in der Liebenwerdaer Straße 69 im Rahmen der bekannten Öffnungszeiten.

Schramm
Bürgermeister

**1. Nachtragssatzung
der Stadt Lauchhammer für das Haushaltsjahr 2001**

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (veröffentlicht im GVBl. I S. 398) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24. Oktober 2001 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden
und damit der Gesamtbetrag
des Haushaltsplanes
einschl. der Nachträge

| | erhöht um | vermindert um | gegenüber bisher | auf nunmehr festgelegt |
|-------------|--------------|------------------|---------------------|---------------------------|
| | - DM - | - DM - | - DM - | - DM - |
| VwHH | | | | |
| EINNAHMEN | 0 | 0 | 42.484.320 | 42.484.320 |
| AUSGABEN | 0 | 0 | 48.177.052 | 48.177.052 |

VmHH

| | | | | |
|-----------|---|---|------------|------------|
| EINNAHMEN | 0 | 0 | 12.344.381 | 12.344.381 |
| AUSGABEN | 0 | 0 | 12.344.381 | 12.344.381 |

§ 2

Es werden unverändert festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 DM

- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf 16.180.400 DM
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 6.000.000 DM

§ 3

Die Hebesätze der Realsteuern bleiben unverändert bestehen.

§ 4

Die Regelungen bleiben unverändert bestehen.

§ 5

Die Regelungen bleiben unverändert bestehen.

Lauchhammer, 25.10.2001

- Siegel -

Schramm
Bürgermeister

Pelinski
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

**Bekanntmachung
der Stadt Lauchhammer über ihre Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Jahr 2000**

Gemäß § 105 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadt einen Bericht über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht für 2000 kann in der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, Zimmer 121 zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

| | |
|-----------------------|--------------------|
| montags und mittwochs | 8.00 bis 14.30 Uhr |
| dienstags | 8.00 bis 18.00 Uhr |
| donnerstags | 8.00 bis 16.00 Uhr |
| freitags | 8.00 bis 12.00 Uhr |

Lauchhammer, 30.10.2001

Schramm
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Lohnsteuerkarten 2002**

- 1. Die Lohnsteuerkarten sind bis zum 30.10.2001 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.
- 2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der

für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.

3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2002 zu Beginn des Kalenderjahres 2002 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2002 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2002 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitgebers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen
 - g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur Förderung des Wohneigentums usw. sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

Einwohnermeldeamt Lauchhammer
Lauchhammer, 30.10.2001

Bekanntmachung

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass seit Dienstag, dem 23. Oktober 2001, der Wochenmarkt dienstags und freitags in Lauchhammer-Mitte im Stadtzentrum stattfindet. Anliegende Geschäfte bitten wir, die Anlieferungen von

Waren nach Möglichkeit auf außerhalb der Markttag zu verlegen. Das Parken auf dem Dietrich-Heßmer-Platz während der Marktzeiten, an den nutzen Sie bitte die weit- räumigen Markttagen ist nicht gestattet, als Besucher des Wochenmarktes Parkmöglichkeiten. Zu beachten ist, dass den Weisungen der Bediensteten der Stadtverwaltung Folge zu leisten ist.

Schramm
Bürgermeister

Weihnachtsmarktvorbereitung

Seit September laufen die Vorbereitungen des diesjährigen Weihnachtsmarktes, der am 1. und 2. Dezember 2001 auf dem neugestalteten Dietrich-Heßmer-Platz stattfindet.

Wir möchten alle Gewerbetreibenden von Lauchhammer bitten, ihren Beitrag zum Gelingen des Höhepunktes zum Jahresende beizutragen. Wir würden uns freuen, wenn sich weitere Gewerbetreibende der Stadt hierzu bereit erklären würden. Vorschläge und Hinweise zum Ablauf und zur Gestaltung des Weihnachtsmarktes werden gern entgegengenommen, Tel. 0 35 74/488-304.

Bekanntmachung der Stadt Lauchhammer

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2001 wurde der Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan "Gewerbegbiet Liebenwerdaer Straße Lauchhammer-Süd" gefasst. Dieser Beschluss Nr. 22/93 1.Ä.z.6.E. wird hiermit bekannt gemacht. Die Offenlage des Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

19. November 2001 bis 21. Dezember 2001

im Zimmer 151 der Stadtverwaltung Lauchhammer, Liebenwerdaer Straße 69, Lauchhammer-Süd, während folgender Zeiten statt:

| | |
|----------------------|--|
| montags u. mittwochs | 08:00 - 12:00 und 12:30 - 16:00 Uhr |
| dienstags | 08:00 - 12:00 und 12:30 - 18:00 Uhr |
| donnerstags | 08:00 - 12:00 und 12:30 - 16:00 Uhr |
| freitags | 08:00 - 12:00 Uhr |

Anregungen und Bedenken können schriftlich oder während o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lauchhammer, den 30.10.2001

Schramm
Bürgermeister
- Siegel -

Ausschreibung für die Bürgermeisterwahl 2002

Bei der Stadt Lauchhammer ist zum Ende der Wahlzeit des jetzigen Amtsinhabers die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers endet mit Ablauf des 05.05.2002.

Die Stadt Lauchhammer liegt mit ca. 21.000 Einwohnern im Landkreis Oberspreewald-Lausitz im Süden Brandenburgs. In der Stadt befinden sich 3 Grundschulen, 1 Gesamtschule, 1 Realschule, 1 Gymnasium, Kindertagesstätten sowie vielseitige Einrichtungen für Erholung und Sport. Die Wirtschaftsstruktur ist nach wie vor vom Umbruch nach der weitgehenden Monostruktur der Kohleverarbeitung gekennzeichnet.

Die Stadt Lauchhammer ist amtsfrei und verfügt über sieben Orts-/Stadtteile, sie ist mit 88,4 km² eine Flächenstadt. Die Stadtverordnetenversammlung hat derzeit folgende Sitzverteilung: SPD: 9 Sitze, PDS: 7 Sitze, CDU: 6 Sitze, Fraktion Freie Wählervertretung: 6 Sitze.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige, qualifizierte, belastbare und zielstrebige Persönlichkeit, welche über die notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet der kommunalen Selbstverwaltung und über die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt. Sie muss in der Lage sein, die Verwaltung nach den Zielen und Grundsätzen der Vertretungskörperschaft leistungsorientiert, wirtschaftlich und bürgernah zu führen. Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird eine vertrauensvolle bzw. zielorientierte Zusammenarbeit mit den kommunalen Gremien erwartet.

Die Ernennung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren. Nach der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg ist das Amt in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft.

Es wird erwartet, dass die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Lauchhammer nimmt.

Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, sowie das gesamte Wahlverfahren richten sich nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV). Wählbar sind demnach alle Deutschen und Unionsbürger, die am Wahltag das 25. Lebensjahr, aber noch nicht das 59. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird direkt von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Lauchhammer in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl am **24. Februar 2002** gewählt.

Erreicht bei dieser Wahl keine Bewerberin / kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **17. März 2002** eine Stichwahl statt. An dieser Stichwahl sind die beiden Bewerberinnen/Bewerber beteiligt, die bei der Hauptwahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Spätester Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge ist der **17. Januar 2002, 12.00 Uhr** (Ausschlussfrist).

Die gesonderte öffentliche Wahlbekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Lauchhammer über die förmlichen

Voraussetzungen für die Kandidatur wird spätestens bis zum 26.12.2001 erlassen. Abdrucke dieser Bekanntmachung sowie Formblätter für das Wahlverfahren können beim Wahlleiter, Telefon: 03573/488510, Fax: 03574/488650, angefordert werden. Für weitere Auskünfte steht der Wahlleiter unter der genannten Telefonnummer zur Verfügung. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungen sind mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsweg und die bisherigen Tätigkeiten unter Angabe des Kennwortes "Bürgermeisterwahl" zu richten an den Wahlleiter der Stadt Lauchhammer, Liebenwerdaer Str. 69, 01979 Lauchhammer.

Stadt Lauchhammer

Der Bürgermeister

Ende des Amtsteils

Notdienst der Apotheken Stadtring Lauchhammer

| vom | bis | diensthabende Apotheke |
|----------|------------------|--------------------------------|
| 01.11.01 | 03.11.01 | Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd |
| 03.10.01 | 10.11.01 | Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost |
| 10.11.01 | 17.11.01 | Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte |
| 17.11.01 | 24.11.01 | West-Apotheke, Lauchh.-West |
| 24.11.01 | 01.12.01 | Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd |
| 01.12.01 | 08.12.01 | Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost |
| 08.12.01 | 15.12.01 | Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte |
| 15.12.01 | 22.12.01 | West-Apotheke, Lauchh.-West |
| 22.12.01 | 24.12.01 | Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd |
| 24.12.01 | Heiligabend | Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost |
| 25.12.01 | 1. Weihnachtstag | Sonnen-Apotheke, Lauchh.-Mitte |
| 26.12.01 | 2. Weihnachtstag | Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd |
| 27.12.01 | 29.12.01 | Schloss-Apotheke, Lauchh.-Süd |
| 29.12.01 | 31.12.01 | Stadt-Apotheke, Lauchh.-Ost |

Der Wochendienst beginnt Samstag um 12:00 Uhr und endet am folgenden Samstag um 8:00 Uhr.

Der Feiertagdienst beginnt jeweils Feiertag 8:00 Uhr und endet am Folgetag 8:00 Uhr.

Impressum:

Herausgeber: Stadtverwaltung Lauchhammer
Bürgermeister Rainer Schramm

Verantwortlich für amtliche und nichtamtliche

Veröffentlichungen: B. Müller, Tel.: 03574/488482

Layout: U. Pötzsch

Nachdruck und Vervielfältigung nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung

Verantwortlich für Anzeigen

und Gesamtherstellung: public werbung Hillmer

Verteilung: Lausitz Vertrieb Hellmann

Das Amtsblatt wird jeweils nach einer Stadtverordnetenversammlung kostenlos an alle Haushalte der Stadt verteilt.